

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illustr. Beilagen) in der
Expedition, bei unserm Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinen
Zeile 10 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: G. Hannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

M 78.

Dienstag, den 6. Juli

1898.

Bekanntmachung.

Am 30. Juni dss. Js. sind der 2. Termin der Land- und Landeskulturrenten und der 2. Termin des Wasserzinses, sowie am 1. Juli der 2. Termin der Ortschankgewerbesteuer und die Hundesteuer für solche Hunde, welche im 2. Halbjahr in Eibenstock steuerpflichtig sind, fällig gewesen. Es wird zur Entrichtung dieser Steuern bis zum 15. Juli dss. Js. mit dem Bemerkten hierdurch aufgefordert, daß nach Ablauf dieser Frist etwaige Rückstände zwangsläufig eingezogen werden.

Eibenstock, am 2. Juli 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Bg.

Das Vermögen der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Neben den persönlichen Wirkungen der Ehe spielt für jede Ehefrau, auch für die ärmste, die Frage nach dem Rechte des Mannes an ihrem Vermögen eine Rolle. Das Bürgerliche Gesetzbuch steht auf dem Standpunkte, daß das gesamte Vermögen der Frau der Verwaltung und der Ruhmierung des Mannes unterliegt. Das Eigentum verbleibt also der Frau, so daß die Gläubiger des Mannes aus dem eingebrachten Gute der Frau keine Befriedigung erlangen können. Der Mann muß den Reinertrag des Frauengutes zur Besteitung des gemeinschaftlichen Unterhalts verwenden, und erst, soweit er dazu nicht erforderlich ist, kann er ihn für sein Geschäft heranziehen. Wird durch das Verhalten des Mannes die Befreiung begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau Sicherheitsleistung verlangen, insbesondere die Hinterlegung der eingebrachten Wertpapiere bei der Reichsbank oder einer sonstigen Hinterlegungsstelle. Die Frau kann sich jedoch schon sowohl bei der Eingabe der Ehe als auch während derselben dadurch sichern, daß sie durch einen gerichtlichen oder notariellen Ehevertrag ihr ganzes oder einen Teil ihres Vermögens sich vorbehält. Auch ohne Vorbehalt ist schon jetzt Geiges Vorbehaltsgut alles Daseinige, was die Frau „durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.“ Also was die Frau als Lehrerin, Schneiderin, Aufwärterin oder als Inhaberin eines Ladens oder dergleichen erwirbt, wird ihr freies Vermögen, worüber dem Manne geistlich weder die Verwaltung noch der Misbrauch zusteht. Hingegen wird aller Erwerb, den die Frau als Gehilfin im Geschäft ihres Mannes macht, oder das Daseinige, was sie durch fleißige Arbeit im Haushalte zum Wohlstand der Familie beiträgt, nicht als besonderer Erwerb der Frau angesehen, sondern es vermehrt das Vermögen des Mannes. — Durch Ehevertrag können die Gatten ein völlig anderes als das gesetzliche Güterrecht vereinbaren, und es kommt das Gesetz ihnen insofern entgegen, als es genaue Vorschriften für die allgemeine und teilweise Gütergemeinschaft, sowie auch für die Gütertrennung aufstellt.

In Falle des Todes ist das Erbteil des überlebenden Ehegatten, sei es Mann oder Frau, verschieden, je nachdem der zuerst verstorbenen Gatte Kinder oder Kindeskinder hinterläßt oder nicht. Sind Kinder oder Kindeskinder vorhanden, einerlei wie viele, so erhält die Witwe oder der Wittwer ein Viertel des Nachlasses des Verstorbenen. Sind keine Kinder vorhanden, leben aber noch die Eltern oder Großeltern oder Geschwister oder Geschwisterkinder des zuerst verstorbenen Gatten, so bekommt der Überlebende die Hälfte des Nachlasses und außerdem die zum ehelichen Haushalte gehörigen Gegenstände. Leben die eben erwähnten nahen Verwandten nicht mehr, so bekommt der überlebende Gatte den ganzen Nachlaß des Verstorbenen. Auch wenn die Ehegatten in Unfrieden gelebt haben, kann durch Testament denselben der gesetzliche Erbteil nur zur Hälfte entzogen werden, die Hälfte desselben ist sein Pflichtteil.

Alles dieses wird vom 1. Januar 1900 an geltendes Recht werden. Ob nun die vor dem Jahre 1900 unter der Herrschaft des jüngsten Rechtes geschlossenen Ehen demnächst nach dem neuen Rechte beurteilt werden? Diese Frage ist verschieden zu beantworten. Die gegenseitigen persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten zu einander werden demnächst dem neuen Rechte unterliegen. Das Güterrecht der Ehegatten bleibt dagegen das alte, denn in bestehende Rechtsverhältnisse wollte das Bürgerliche Gesetzbuch nicht eingreifen. Nach dem alten Rechte wird sich deshalb auch die Erbfolge der Ehegatten regeln. Natürlich steht es allen Ehegatten frei, durch gerichtlichen oder notariellen Ehevertrag das neue Recht für sich einzuführen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die vorausgesagten Personalveränderungen in den höchsten Reichsämtern sind vollzogen worden, aber zum vollen Abschluß ist die Krise noch nicht gelangt, da einstelligen der Posten eines Reichskanzlerssekretärs unbesetzt blieb. Herr v. Bötticher ist in Gnaden entlassen worden. In seine drei bisherigen Amtertheilen sich Herr v. Miquel, der unter Beibehaltung seines Ressorts zum Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums avancirt, und Graf Posadowsky, der das Reichschoyamt mit dem Staatssekretariat des Innern vertauft und die Stellvertretung des Reichskanzlers übernimmt. Thatsächlich sind noch folgende Änderungen erfolgt: An die Stelle des Staatssekretärs des Reichsmarineamts, Admiral Hollmann, ist Konter-Admiral Tirpitz definitiv getreten. Der Botschafter v. Bülow in Rom ist „zunächst“ als Stellvertreter des Staatssekretärs des Auswärtigen, Freiherrn von Marshall, berufen worden, dessen Gesandtschaft nach der offiziellen Mittheilung ihm die Rückkehr in das Amt verbietet. Idenfalls scheidet Frhr. v. Marshall endgültig aus der Regierung; betrifft seines Nachfolgers Bülow ist nur noch fraglich, ob er Staatssekretär des Auswärtigen bleibt oder schließlich Reichskanzler wird. Weiter ist der Präsident des Reichsversicherungsamts, Böddiker, abgegangen; ein Nachfolger ist noch nicht ernannt. Endlich ist General v. Pobbielski zum Nachfolger v. Stephans als Staatssekretär des Reichspostamts ernannt worden. Eine merkwürdige Episode in der jetzigen Flucht der Erecheinungen bildet das Auftreten des Finanzministers v. Miquel. Er wurde zunächst aus dem Urlaub vom Kaiser berufen, man sprach von seiner Befreiung, man hielt ihn allgemein für den „kommenden Mann“. Nun ist er plötzlich, obwohl beim Kaiser vorzüglich angeschrieben, wieder mehr zurückgetreten; Herr v. Bülow scheint mehr Aussichten auf den Kanzlerposten zu haben, soweit man überhaupt bei den wechselnden Stimmungen darüber urtheilen kann. Wenn Herr v. Miquel jetzt tatsächlich Vizepräsident des preuß. Staatsministeriums geworden ist, so geht diese Ernennung schon einfach aus seinem Dienstverhältnis hervor; er ist nach Bötticher der älteste Minister im Dienst, mußte also nach dessen Ausscheiden das Vizepräsidium erhalten. Warum Herr v. Miquel wieder mehr zurücktritt, darüber ziehen die Ansichten auseinander. Beachtung verdient die Besatzung, daß ein Mann in der mächtigen Stellung des preuß. Finanzministers diese wohl gegen die formell dem Reichskanzler untergeordneten des „Stellvertreters“ derselben vertauft, wenn er annehmen kann, als solcher mit einem ihm bekannten, gleichfalls in höherem Lebensalter stehenden Kanzler noch für längere Zeit zu ihm zu haben — aber nicht, wenn er sich auf einen demnächst neuen, verhältnismäßig jungen Reichskanzler gesetzt zu machen hat, also selbst keine Aussichten für den höchsten Posten hat. Die Ernennung des Grafen Posadowsky zum Staatssekretär des Innern und Stellvertreter des Reichskanzlers läßt sich ihrer vollen Bedeutung nach noch nicht übersehen. Der Graf hat bisher noch seine Gelegenheit gehabt, politisch stark hervzutreten. Er hat sich in den vier Jahren, die seit seiner Berufung in den Reichsdienst verflossen sind, unbestreitbar tüchtig in seine Stellung eingearbeitet und hat es sogar verstanden, neben dem überwiegenden Einfluß des preußischen Finanzministers des Reichschoyamts eine gewisse Bedeutung und Selbstständigkeit zu wahren. Als Parlamentarier ist er bisher ziemlich „trocken“ gewesen, was ja zum guten Theil auf die Materien zurückzuführen ist, die er zu vertreten hatte. Wie er sich in seiner neuen Stellung als „Sprechminister“ bewähren wird, muß sich erst zeigen; die diesjährige Routine und gewandte Geschäftsführung seines Vorgängers sowohl in der Verwaltung des Reichschoyamts des Innern, wie bei der Vertretung der Regierung im Reichstage und bei der Leitung der Geschäfte im Bundesrathe wird schwer zu erkennen sein; indessen ist Graf Posadowsky eine gewaltige Arbeitskraft, der sein neues Wirkungsfeld bald vollständig beherrschen wird. Das schließlich der Kaiser einen General und keinen Fachmann an die Spitze des Postwesens gestellt hat, gab zu mancherlei Bemerkungen Veranlassung. Indessen ist

Bekanntmachung,

Schulgeld betr.

Das Schulgeld der I. und II. Bürgerschule auf die Zeit vom 1. April bis 30. Juni dss. Js. ist bis längstens den 15. Juli dss. Js. bei Vermeidung des vorgeschriebenen Vollstrechungsverfahrens an die hiesige Schuldner-Einnahme abzuführen.

Eibenstock, den 3. Juli 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Bg.

General v. Pobbielski nach seiner Burdispositionstellung im privaten Verwaltungsfach hervorragend thätig gewesen. Kultusminister Fall war zuvor Jurist, der Marineminister u. später Reichskanzler Caprivi zuvor General, und solche Beispiele lassen sich aus den letzten zwanzig Jahren mehrere Dutzend anführen.

— St. Maj. der Kaiser hat am Donnerstag aus Kiel an den Minister v. Bötticher folgendes Dankschreiben gerichtet: „Mein lieber Staatsminister v. Bötticher! Nachdem ich Ihnen durch Erlass vom heutigen Tage die nachgeholte Dienstentlastung in Gnaden ertheilt habe, ist es mir Bedürfnis, Ihnen noch Meinen besonderen Dank zum Ausdruck zu bringen für die hingebende Treue, mit welcher Sie die Ihnen übertragenen verantwortungsvollen Amter so erfolgreich verwaltet haben. Ich beabsichtige Ihre bewährte Kraft anderweitig im Staatsdienst zu verwenden, und hoffe, daß Sie Mir und dem Vaterlande noch lange Zeit Ihre hervorragenden Dienste widmen werden. Ich verbleibe Ihr wohlgegebener Kaiser und König Wilhelm.“

— Die Änderungen in den höchsten Reichsämtern bedeuten nach den „Berl. Polit. Nachr.“ einen Personenaustausch, keinen Systemwechsel. Das Blatt schreibt: „Nach unserer Kenntnis sind in den geführten Verhandlungen weitergehende Tendenzen in Bezug auf eine anderweitige Ordnung der organischen Einrichtungen des Reichs in seiner Weise in Betracht gekommen. Es hat sich lediglich um eine zweimäßige Ordnung der durch den Abgang des Ministers v. Bötticher notwendig gewordenen Maßnahmen gehandelt. Diese Ordnung ist nunmehr in voller Übereinstimmung zwischen dem Reichskanzler Fürsten zu Hohenlohe und dem Finanzminister v. Miquel erfolgt.“

— Wie aus Bundesratskreisen verlautet, ist über die Beschlußfassung des Schiedsgerichts, das unter Vorsitz des Königs von Sachsen zur Entscheidung der lippeischen Thronfolge eingesetzt worden ist, nicht das Mindeste bekannt. Wenn nun schon behauptet wird, daß die Entscheidung zu Gunsten eines genannten Prätendenten erfolgt sei, so muß diese Angabe als bloße Vermuthung angesehen werden. Das entscheidende Urtheil wird in etwa vierzehn Tagen den Bevölkerung zugehen.

— Die „Berliner Polit. Nachr.“ warnen mit einer Nachricht auf, die wir nur mit großer Genugthuung begrüßen können. Die Regierungen im Reiche wie in Preußen sollen nämlich zur Erkenntnis gelommen sein, daß die Ueberfälle neuer Gesetze vom Lebel ist. Demgemäß soll darauf Bedacht genommen werden, „zunächst die gesetzgeberischen Arbeiten auf das unbedingt nothwendige Maß zu beschränken.“ Zur Begründung dieser erstaunlichen Annahme wird angeführt: „Es ist richtig, daß in der Bevölkerung der lebhafte Wunsch besteht, mit neuen, tief in das Erwerbsleben eingreifenden Gesetzen möglichst verhängt zu werden und Zeit und Muße zu erhalten. Aber nicht blos für die Bevölkerung, sondern auch für die parlamentarischen Körperschaften ist die Ueberfälle der gesetzgeberischen Arbeiten der letzten Jahre vom Lebel. Dies gilt zwar nicht allein, aber doch in erster Linie vom Reichstage. Unter den Gründen für die chronische Verschlußunsfähigkeit dieser Körperschaft nimmt die ungemein lange Ausdehnung der Sessiones seine der letzten Stellen ein. Aber auch sonst ist die Menge der großen Gesetzesvorlagen, welche dem Reichstag zugeingen, einer sachgemäßen Durcharbeitung des gesetzgeberischen Stoffes nichts weniger als zuträglich gewesen. Die Schwierigkeiten, die Kommissionen mit geeigneten Kräften zu befreien, machten sich in dem Maße geltend, daß vielfach zur Entzündung von Abgeordneten geschritten werden mußte, welche der Aufgabe nicht gewachsen waren. Die Folge davon ist vielfach eine gegen frühere Zeiten weit zurückliegende unglückliche Fassung der Gesetze, welche bei der Durchführung derselben die größten Schwierigkeiten bereitet. Einen drastischen Befrag für diese Thatache liefern die Schwierigkeiten der Auslegung, welche das Vorsetzgesetz bereitet.“ Zu dieser Auslösung ist zu bemerken, daß vor Alem die Regierungen selbst die Hauptschuld daran tragen, daß die gelegentlichen Falten mit neuen Gesetzenwürken geradezu überlastet worden sind. Wir brauchen in dieser Richtung nur